



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 14.07.2023

Nr. 17

S.1-6

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Fortschreibung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.....2-3

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Auslegung zum Planfeststellungsverfahren4-6

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Fortschreibung des Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes – Beteiligung der Öffentlichkeit inklusive Bürgerinformationsveranstaltung –

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken beschloss am **10.05.2023**:

1. Dem Entwurf des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in der angehängten Fassung wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte als städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bilden die Grundlage für die strategische Planung und Steuerung des Einzelhandels. Insbesondere bei der Beurteilung und Abwägung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sowie bei der Ausarbeitung und Begründung von einzelhandelsrelevanten Bebauungsplanfestsetzungen kommen Einzelhandelskonzepte zum Einsatz.

Das aktuelle Dinslakener Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurde in den Jahren 2012 und 2013 erarbeitet und durch den Rat der Stadt Dinslaken beschlossen. Da die Einzelhandelsstrukturen ständigem Wandel und Veränderungen unterliegen, ist in regelmäßigen Abständen eine Fortschreibung der Einzelhandels- und Zentrenkonzepte ratsam und erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken die Verwaltung im Mai 2022 mit der Fortschreibung des Konzeptes beauftragt.

Bei dieser Aufgabe wird die Verwaltung durch das Einzelhandelsgutachterbüro Stadt + Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner GmbH unterstützt. Im September 2022 wurde durch das Büro eine Einzelhandelsvollerhebung durchgeführt. Die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen wurden vom Büro analysiert und darauf aufbauend Perspektiven sowie eine Konzeption für die zukünftige Einzelhandelssituation in Dinslaken erarbeitet. Ergebnis der bisherigen Arbeitsschritte ist der Entwurf des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Der Konzeptentwurf enthält die künftigen zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Dinslaken, die künftigen integrierten Nahversorgungsstandorte, die fortgeschriebene Sortimentsliste sowie Steuerungsleitsätze für die Einzelhandelsentwicklung der Stadt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Dinslaken findet **ab dem 01.08.2023 bis einschließlich 01.09.2023** statt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes liegt im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch online unter www.dinslaken.de/aktuelleplanungen abrufbar.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses findet eine digitale Bürgerinformationsveranstaltung statt. Am **Dienstag, den 15.08.2023, 18:00 Uhr** stellt das Gutachterbüro das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept vor und steht für Rückfragen zur Verfügung. Interessierte können sich ab sofort formlos per E-Mail an bauleitplanung@dinslaken.de anmelden und erhalten im Anschluss die Zugangsdaten zur Videokonferenz.

Anregungen und Stellungnahmen senden Sie bitte bis zum 01.09.2023 per E-Mail an **bauleitplanung@dinslaken.de**. Sie können Ihre Eingabe auch postalisch an folgende Adresse senden:

Stadt Dinslaken
Stabsstelle Stadtentwicklung
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme entscheiden oder sich zur Bürgerinformation anmelden, können von Ihnen gemachte Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse gespeichert werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten und der E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren. In öffentlich einsehbaren Dokumenten zum Verfahren wird Ihre Stellungnahme anonymisiert.

Dinslaken, 23.06.2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Dominik Bulinski
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

über die Auslegung
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben
1. Planänderung PFA 1.3 Dinslaken, ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau Oberhausen - Emmerich -
Landesgrenze NL
(Geschäftszeichen: 64121-641pä/014-2022#047)

Das Vorhaben hat Änderungen der Planungen im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3, Dinslaken, der ABS 46/2, Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL, zum Gegenstand. Der Plan des PFA 1.3, Dinslaken, wurde im Ausgangsverfahren mit Beschluss vom 09.09.2019, Az. 541ppa/003-2300#002, festgestellt. Im Ausgangsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Änderungen erfolgen im gesamten Planfeststellungsabschnitt und betreffen

- Leitungskreuzungen,
- Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen,
- Schallschutzwände,
- Versickerungsanlagen einschließlich Zufahrten,
- die Streckenzugänglichkeit im Rahmen des Sicherheitskonzeptes,
- den Wegfall einer Leiteinrichtung,
- die Errichtung eines bauzeitlichen Radweges,
- Stützbauwerke.

Für den Einbau transparenter Elemente in den Schallschutzwänden wurde eine neue schalltechnische Berechnung durchgeführt. Auf dieser Grundlage ergeben sich Veränderungen an den Schallschutzwandhöhen und -längen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 14.12.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Dinslaken beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.04.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 01.08.2023 bis einschließlich 31.08.2023 (einen Monat) im Technischen Rathaus der Stadt Dinslaken, Hünxer Straße 81 im Erdgeschoss (Zimmer 031) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
am Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 14.09.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Dinslaken, 26.06.2023

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Dominik Bulinski
Technischer Beigeordneter